

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Tagebau Haverlahwiese“
in der Stadt Salzgitter**

vom 17.06.2016

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und der §§ 32 und 33 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tagebau Haverlahwiese“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter und erstreckt sich auf die Gemarkungen SZ-Gebhardshagen und SZ-Lichtenberg. Es liegt innerhalb der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes an der Westflanke des Salzgitterschen Höhenzuges.
Das NSG ist Teil eines ausgedehnten ehemaligen Tagebaugesbietes mit z.T. vegetationsfreien Abraumhalden, verschiedenen Sohlengewässern und kleinen Tümpeln, unterschiedlich terrassierten Hangflächen und am Tagebaurand auch angrenzenden Laubmischwäldern.
Der Tagebau wird im Südosten von einer riegelförmigen Halde aus Förderhaufwerk von der Schachanlage Konrad gequert, die z.T. noch Rohbodenflächen aufweist und den Tagebau in zwei sehr unterschiedliche Abschnitte teilt. Der Nordteil wird geprägt durch ein ca. 15 ha großes Stillgewässer sowie ein kleinräumiges Mosaik aus Pionierwald, Kalkmagerrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Im Südteil sind unterschiedlich ruderalisierte Offenbiotop, einige Kleingewässer, Röhrichtbestände und in aufgefüllten Bereichen auch unterschiedliche Aufforstungsflächen zu finden.

Das stark bewegte Bodenrelief, das Nebeneinander unterschiedlichster Sukzessionsstadien sowie die enge Verzahnung von feuchten und trockenen Biotoptypen führen zu einer im Stadtgebiet von Salzgitter nur noch selten zu findenden Struktur- und Artenvielfalt.

Das Schutzgebiet hat vor allem als Laichhabitat und Landlebensraum für verschiedene Amphibienarten, insbesondere den Kammolch, auch landesweite Bedeutung.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das NSG „Tagebau Haverlahwiese“ umfasst die bergbaulich beeinflussten Flächen des ehemaligen Tagebaus und das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 384 „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“. Das FFH-Gebiet ist eine Teilfläche des NSG und in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 206 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist
 1. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des reich strukturierten ehemaligen Tagebaus Haverlahwiese mit ausgedehnten Offenlandbereichen als Lebensstätte seltener, gefährdeter und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
 2. die Erhaltung und Förderung eines möglichst kleinteiligen, struktur- und artenreichen Mosaiks wertvoller und z.T. gesetzlich geschützter Feucht- und Trockenbiotop,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände mit dem Bewirtschaftungsziel einer naturnahen Waldform unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der langfristigen ökologischen Waldentwicklung und einer schrittweisen Beseitigung gebietsfremder Baumarten; darüber hinaus sind markante Einzelbäume aus historischen Waldnutzungsformen nach Möglichkeit zu erhalten,
 4. den Lebensraum für den Kammolch und weitere im Gebiet vorkommende Amphibienarten durch geeignete Pflegemaßnahmen und die Anlage von Laichgewässern zu erhalten und zu entwickeln sowie die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Arten zu schaffen,
 5. sonstige vom Menschen verursachte Störeinflüsse im möglichen Umfang zu verhindern oder zu beseitigen und naturbetonte Erholungsaktivitäten so zu steuern, dass Natur und Landschaft so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Sicherung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolches (*Triturus cristatus*, Anhang II der FFH-Richtlinie) in Komplexen aus mehreren unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und fischereilich nicht genutzten Kleingewässern und größeren Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation als Laichhabitat in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten aus halboffenen Gras- und Staudenfluren, Gebüsch und Laubwäldern.
 2. der prioritären bzw. übrigen im Gebiet mit nicht signifikanten Beständen vorkommenden Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie, wie
 - a) **1340** Salzwiesen im Binnenland
als naturnah strukturierte sekundäre Salzstelle des Binnenlandes am Fuß der Abraumhalde mit vegetationsarmen Bereichen und gut ausgeprägter Salzvegetation sowie weiteren salztoleranten Pflanzenarten; die im Gebiet charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Salzbiotopen im Binnenland wie Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*) und Salz-Schuppenmiere (*Spergularia salina*) kommen in stabilen Populationen vor,
 - b) **6210** naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
als arten- und strukturreicher Kalk-Halbtrockenrasen im Bereich eines alten Kalksteinbruchs und auf weiteren flachgründigen Hängen des ehemaligen Tagebaus mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen und hochwüchsigen sowie zwischen gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*).
- (4) Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung
1. weiterer im Gebiet vorkommender herausragender Zielarten des Naturschutzes (Anhang IV der FFH-Richtlinie) wie Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in Komplexen aus mehreren unterschiedlich beschaffenen besonnten, weitgehend vegetationsfreien, fischfreien und fischereilich nicht genutzten Klein- und Kleinstgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen als Laichhabitat in Verbindung mit geeigneten Landlebensräumen im Umfeld der Gewässer aus Brach- und Ruderalflächen, die weitgehend offen zu halten sind und deren Sukzessionsentwicklung frühzeitig zu unterbinden ist,
 2. vitaler, sich langfristig selbst tragender Populationen der seltenen Blauflügeligen Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*) und der Blauflügeligen Ödlandschrecke als weitere Zielarten des Naturschutzes auf vegetationslosen und vegetationsarmen, sonnenexponierten Rohboden- und Schotterflächen, insbesondere im Bereich der querenden Abraumhalde als bedeutsamem Ersatzlebensraum dieser Pionierarten,

§ 3 Verbote

- (1) Im NSG sind gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderlaufen, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
Darüber hinaus sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Verschlechterung oder erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; als Wege gelten nicht Fahrspuren, Rückegassen oder Trampelpfade.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen verboten:
1. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei befugter Ausübung der Jagd bzw. Hütung, unangeleint laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, wie z.B. das Betreiben von Tonverstärkeranlagen oder Motor- und Modellsport, oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd erforderlich ist,
 4. abseits von Fahrwegen zu reiten,
 5. Flugmodelle und Luftsportgeräte aller Art (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 6. Wassersport zu betreiben, wie z.B. Boot fahren, baden, tauchen und surfen oder die zugefrorenen Wasserflächen zu betreten, Schlittschuh zu laufen oder zu rodeln,
 7. zu fischen und Fischbesatz in Gewässer einzubringen oder vorhandene Fischbestände zuzufüttern,
 8. die Bodendecke abzubrennen oder offene Feuer zu entzünden,
 9. zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen, ausgenommen die vorübergehende Aufstellung von Schutzwagen des Forstbetriebes,
 10. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; ausgenommen sind die Errichtung von

Weideunterständen, Weide- und Forstschutzzäunen und jagdlichen Reviereinrichtungen wie Hochsitzen und Ansitzleitern in landschaftsgerechter Bauweise,

11. Windenergieanlagen, Freileitungen oder Funkmasten zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, mit Ausnahme der Nutzung des Kalksteinbruches durch den Grundeigentümer für eigene forstliche Wegebauzwecke,
 13. bestehende Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen oder mit Bauschutt auszubessern,
 14. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe und Bäche zu beseitigen oder zu beeinträchtigen und die Wasserstände im Gebiet zu verändern, einschließlich des Ablassens oder Trockenlegens von Amphibienlaichgewässern während der Laich- und Entwicklungszeit vom 01.02. – 30.09.,
 15. Grünland-, Ödland- und Magerrasenflächen umzubrechen oder in eine Nutzung anderer Art umzuwandeln,
 16. auf der Tagebausohle und den angrenzenden Hängen Ansaaten oder Aufforstungen vorzunehmen,
 17. standortfremde Gehölze anzupflanzen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Horst-, Höhlen- und Brutbäume zu fällen,
 19. Kahlschläge im Sinne des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit Ausnahme zur Umwandlung von Nadelholzbeständen vorzunehmen oder Nadelbäume in naturnahe Laubwaldbestände einzubringen,
 20. Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen mit Ausnahme der Unterpflanzung von bestehenden Freileitungstrassen,
 21. dauerhafte Langholzlager (Polterplätze) und Nasslager anzulegen.
- (4) Weitergehende Verbote und Vorschriften nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen und strafrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im NSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. der Neu- und Ausbau und die Verbreiterung von Wegen, einschließlich der Anlage von Forstwegen im Wald,

2. die Verlegung bzw. Errichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 3. die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt,
 4. die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe und Bäche; ausgenommen ist die mit der Naturschutzbehörde abgestimmte, turnusgemäß erforderliche Neuanlage, Räumung und Sanierung von naturnahen Gewässern, die den in § 2 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung genannten Amphibienarten dienen,
 5. die Veränderung des Bodenreliefs oder die Durchführung von Aufschüttungen oder Abgrabungen; ausgenommen sind mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zur Schaffung von Kleinstrukturen, Land- und Laichhabitaten, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen,
 6. das Sammeln von Mineralien oder Fossilien,
 7. die Durchführung organisierter Veranstaltungen oder gewerblicher Nutzungen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des NSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu vermeiden.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,

3. das Betreten des Gebietes und nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
 - b) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen,
4. die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht,
5. die im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes zur Beendigung der Bergaufsicht über den ehemaligen Tagebau Haverlahwiese zugelassenen Rückbau-, Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen,
6. die Vorbereitung und Durchführung des Weihnachtsbaumverkaufes der Niedersächsischen Landesforsten,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen geltender Vorschriften einschließlich der fachgerechten, auf seine Erhaltung ausgerichteten Begrenzung des Gehölzbewuchses, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; derartige Vorhaben sind der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn anzuzeigen und hinsichtlich der Ausführungsweise abzustimmen,
9. mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(3) Zulässig bleiben:

1. die fischereiliche Nutzung des großen Tagebausees i. S. des § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Grundeigentümer gestatteten Umfang ohne Fischbesatz, Zufütterung und Einrichtung befestigter Angelplätze, unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses, besonderer Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der in § 2 Abs. 4 und 5 genannten Amphibienarten und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nr. 14 dieser Verordnung,
2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nr. 14 und des Erlaubnisvorbehaltes des § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des § 17 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3

Nrn. 10, 12 bis 15 und 20 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4 Abs. 1 Nr.1, 4 und 5 dieser Verordnung,

4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG und besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nrn. 10, und 12 bis 21 und der Erlaubnisvorbehaltes des § 4 Abs. 1 Nr.1 dieser Verordnung,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 10 dieser Verordnung; die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen unterliegt dem allgemeinen Verbot gem. § 3 Abs.1.
- (4) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu vermeiden.
- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 18.01.2013 (Nds. GVBl. S. 16) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. S. 61).

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende oder erforderliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) Erhalt des Offenlandcharakters und Verhinderung von Verbuschungen und Ruderalisierungen der Offenlandbiotop auf der Tagebausohle und den angrenzenden Hängen z.B. durch Entkusseln und Begrenzung von Land-Reitgras-Beständen,
 - b) periodische Mahd und/oder extensive Beweidung von Magerrasen und sonstigen Offenlandbiotopen, sowie im Umfeld von Kleingewässern,
 - c) regelmäßige Beseitigung von beschattendem Gehölzanflug und Verlandungsstrukturen in Röhrichten, Seggenriedern, sonstigen Sumpfbiotopen und zu dichter Wasservegetation in Kleingewässern durch Rückschnitt, partielle Entkrautung oder Mahd; während der Vegetationszeit nur manuell, in den Wintermonaten auch maschinell,
 - d) Erhaltung und Schaffung von z.T. vegetationsfreien Offenbodenbereichen (mit Oberbodenabtrag) im unmittelbaren Gewässerumfeld auf der Tagebausohle, auf Abraumhalden und aufgelassenen Bahntrassen für Amphibien, Reptilien und Insekten sowie von Kleinstrukturen (Böschungen, Stein-, Erdhaufen, Totholz) als Tagesversteck und Überwinterungsquartier für Amphibien,
 - e) regelmäßige Wiederherstellung, Instandsetzung und Neuanlage von naturnahen besonnten Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen in mehreren Komplexen unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Amphibienlaichgewässer und Sommerlebensraum; insbesondere auch temporäre, vegetationsarme Klein- und Kleinstgewässer im Pionierstadium,
 - f) extensive, die Nährstoffarmut begünstigende Bewirtschaftung und Pflege von bestehenden Grünlandflächen,
 - g) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - h) langfristige Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubwaldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation; die Weihnachtsbaumkulturen am südlichen Tagebaurand sind vorzugsweise wieder in Offenland umzuwandeln,
 - i) nach Möglichkeit Erhaltung alter Hute- und Schneitelbäume sowie markanter Überhälter und Stockausschläge alter Nieder- und Mittelwaldbestände und Freistellung von konkurrierenden Bäumen,
 - j) Ausweisung von Habitatbaumgruppen und Erhöhung des Tot- und Altholzanteiles zur Schaffung eines strukturreichen Waldbestandes mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen und die in § 7 beschriebenen Maßnahmen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. Förderprogramme des Naturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine vorherige Erlaubnis nach § 4 oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine vorherige Erlaubnis nach § 4 oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG für Handlungen nach den Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und für Handlungen nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (4) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haverlahwiese“ vom 21.07.1999 (ABl. für den Regierungsbezirk. Braunschweig Nr. 16 vom 16.08.1999) wird aufgehoben.

- (2) Die Regelungen der Verordnung zum Schutze des Waldgürtels zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug) vom 14.02.1966 (ABl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig 45. Jahrg. vom 17.05.1966) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.06.2016 und somit am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, den 17.06.2016

Stadt Salzgitter
gez. der Oberbürgermeister